

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00004 vom 24. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00004 du 24 juin 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00004 del 24 giugno 2004

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.2

Hinsichtlich der Erstellung des medizinischen Sachverhaltes machte der Vertreter der Beschwerdeführerin geltend, dass aufgrund der in verschiedenen Fachbereichen festgestellten Arbeitsunfähigkeiten von je 50 % nicht auf eine Restarbeitsfähigkeit von 50 % geschlossen werden könne, sondern vielmehr eine gesamtheitliche Beurteilung der gesundheitlichen Situation nötig sei. Eine solche hätte eine weit höhere Arbeitsunfähigkeit zur Folge, da der Zustand der Beschwerdeführerin erheblich schlechter sei als in der Verfügung vom 12. September 2003 angenommen (Urk. 1 S. 2 f.).

E. 2.3

Entsprechend der unter 1.4 dargelegten Rechtsprechung ist nachfolgend zu prüfen, ob sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin seit der leistungsabweisenden Verfügung vom 8. Januar 2002 in anspruchrelevanter Weise verändert hat.

2.3.1.1. Dr. C. ___ diagnostizierte in seinem Bericht vom 29./31. Januar 2003 - mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - eine Gonarthrose links bei Status nach Operation mit deutlicher Valgusfehlstellung sowie einen Status nach Bandscheibenoperation L5/S1 links am 28. Juni 2002. Die Beschwerdeführerin sei sowohl in der bisherigen als auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig. Hinsichtlich der psychischen Funktionen hielt Dr. C. ___ fest, dass die Beschwerdeführerin in psychotherapeutischer Behandlung stehe (Urk. 8/15).

2.3.2. Dr. B. ___ diagnostizierte in seinem Bericht vom 7. Februar 2003 - mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - ein chronisches LWS, Status nach Rückenoperation 7/02 sowie eine Depression. Aufgrund der bestehenden psychischen Beschwerden bestehe sowohl in der bisherigen als auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Hinsichtlich der Rückenbeschwerden sowie einer allenfalls dadurch zusätzlich verminderten Arbeitsfähigkeit verwies Dr. B. ___ auf die Beurteilung von Dr. C. ___ (Urk. 8/14).

2.3.3. Beide vorliegenden Berichte erheben keinen Anspruch auf eine umfassende Einschätzung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin. Dr. C. ___ hält fest, dass die Patientin in psychotherapeutischer Behandlung stehe, während Dr. B. ___ bezüglich der Rückenleiden auf die Einschätzung von Dr. C. ___ verweist. Einzig Dr. med. D. ___ vom medizinischen Dienst der IV-Stelle hält in ihrer Stellungnahme vom 24.

November 2003 unter Bezugnahme auf beide Berichte fest, dass gesamthaft eine Restarbeitsfähigkeit von 50 % zumutbar sei (Urk. 8/2). Da die genannte Stellungnahme aber nicht weiter begründet und somit nicht nachvollziehbar ist, kann gestützt darauf die im vorliegenden Fall zentrale Frage der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit nicht schlüssig beurteilt werden.

Die Sache ist demnach zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, aus welcher eine disziplinenübergreifende Gesamteinschätzung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin resultiert.

Die Rückweisung einer Sache kommt einem Obsiegen der Beschwerdeführerin gleich (Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1998, N 9 zu § 34 GSVGer, mit Judikaturhinweisen). Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin demnach zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'100.-- (inklusive 7.6 % Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2003 aufgehoben und die Sache an die SVA, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive 7.6 % Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

1.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit bestehe. Aufgrund der Rückenproblematik attestiere Dr. med. C. ____, Zentrum für Wirbelsäulenleiden, seinerseits eine Einschränkung von 50 %, so dass gesamthaft betrachtet eine 50%ige Restarbeitsfähigkeit zumutbar sei (Urk. 2 S. 2 f., Urk. 8/14, Urk. 8/15).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. iur. Walter Scherer
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.